

Einschätzung des am 29. Oktober 2019 veröffentlichten Thesenpapiers der Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ des BMJV

Vorbemerkung

Die Einschätzung der vorgelegten Thesen ist aus Sicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) nicht einfach, da keine weiterführenden Begründungen für den Reformbedarf, die Reformziele und ihre Umsetzung durch die einzelnen Thesen gegeben werden. Bei der Erstellung der Thesen ist kein ersichtlicher Bezug zu unterhaltsrechtlichen Themen hergestellt worden, was angesichts der durch Rechtspraxis, gesellschaftlichen Diskurs und politische Absichtserklärungen thematisierten Veränderungen im Unterhaltsrecht abhängig von Betreuungsmodellen der Eltern verwundert.

Gleichwohl möchte der VAMV auf einige besonders ins Auge stechende Aspekte der Thesen, die positiv erscheinen oder aus Sicht des Verbandes problematisch sind oder sein könnten, hinweisen.

A. Reformbedarf

Positiv sieht der VAMV, dass kein bestimmtes Betreuungsmodell als gesetzliches Leitbild eingeführt (A.5.) und individuelle Lösungen für die jeweilige Familie ermöglicht werden sollen (A.3.). Der Verband vertritt die Ansicht, dass Eltern in der Regel am besten selbst darüber entscheiden können und sollen, wie ihr weiterer Lebensentwurf und der ihrer Kinder aussehen soll: Sie können ihre Befindlichkeit und die ihrer Kinder einschätzen und kennen die individuellen Rahmenbedingungen, wie z.B. berufliche, finanzielle, wohnliche Gegebenheiten, Möglichkeiten der Kinderbetreuung usw. Hinzu kommt, dass Betreuungsmodelle in den seltensten Fällen statisch bleiben können, sondern aufgrund sich ständig ändernder Lebensumstände und der Entwicklung des Kindes immer wieder angepasst werden müssen. Allerdings ist hierfür keine Änderung der Rechtslage erforderlich. Ein Leitbild hat der Gesetzgeber derzeit nicht etabliert.¹ Es erschließt sich deshalb nicht, warum diese Thesen unter der Überschrift „Reformbedarf“ eingeordnet sind.

Richtig ist aus Sicht des VAMV auch, dass individuelle Lösungen alle Formen der Betreuungsverteilung umfassen können und es weiterhin sowohl die Möglichkeit der gemeinsamen als auch der alleinigen Sorgeausübung geben muss (A.4.). Ein Leitsatz des Inhalts, dass die Pflege der Beziehung zu beiden Eltern in der Regel dem Wohl des Kindes entspricht (B.9.), greift zu kurz. Diese Aussage ist leider nicht so allgemeingültig, dass sie als alleinstehender Leitsatz taugt: Es ist dringend erforderlich, die Ausnahmen von der Regel ebenfalls zu benennen. Bereits jetzt, ohne die Etablierung eines solchen Leitprinzips, werden

¹ BGH Beschluss vom 01.02.2017 - XII ZB 601/15 – Rn.18

bei der Abwägung von Gewaltschutz und Umgangsrecht (nach den Thesen künftig Betreuungsrecht der Eltern) Entscheidungen getroffen, die nicht Kindeswohl dienlich sind, weil die Kindeswohl dienlichkeit von Umgang generell unterstellt wird. Die Rechtspraxis in Deutschland unterläuft damit häufig die Anforderungen der Istanbul-Konvention. Diese verlangt, dass Umgangs- und Sorgerechte nicht die Rechte und die Sicherheit von Gewaltopfern und gemeinsamen Kindern gefährden. Dass selbst ausgeprägte elterliche Konflikte ohne Gewalt über längere Zeit zu Kindeswohlschädlichen Belastungen durch Umgang führen², ist bei Familienrichter*innen noch weniger bekannt, weshalb diese dem Recht der Eltern auf Umgang (neu: Pflege der Beziehung) oftmals ungeprüft den Vorrang einräumen.

Festzuhalten ist: Die Regelvermutung der Kindeswohl dienlichkeit von Umgang muss durch eine weitere Regelvermutung ergänzt werden: Bei starken und andauernden Elternkonflikten sind ausgedehnte Umgangskontakte in der Regel nicht Kindeswohl dienlich. Faktoren, die den Umgang Kindeswohl dienlich und Faktoren, die den Umgang zu einer Kindeswohlschädlichen Belastung machen können, sollten durch eine offene Aufzählung ausdrücklich materiell-rechtlich benannt werden, damit Gerichte für die Vor- und Nachteile von Umgangsregelungen sensibilisiert werden. Häusliche Gewalt gegen Mütter ist dabei ausdrücklich zu benennen: In solchen Fällen muss sichergestellt werden, dass das Umgangsrecht des Vaters und des Kindes in der Rechtsanwendung künftig keinen Vorrang vor dem Schutz der Mutter genießen und damit neue Gefahren für Frauen und Kinder durch einen gewalttätigen Vater mit sich bringen kann. Diese Forderung von Expert*innen und Anwält*innen aus dem Bereich des Gewaltschutzes³ unterstützt der VAMV ausdrücklich. Er sähe es als äußerst widersprüchlich an, wenn Millionenprogramme für die Umsetzung der Istanbul-Konvention aufgelegt werden⁴, zugleich aber eine Reform auf den Weg gebracht würde, die gemeinsame elterliche Sorge und Betreuung zur obersten Priorität erklärt.

B. Leitsätze einer Reform – Elternverantwortung

Schon jetzt müssen Eltern gemäß §1627 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) versuchen, sich bei Meinungsverschiedenheiten über die Ausübung der elterlichen Sorge zu einigen. Ein Leitprinzip zu formulieren, dass in diesem Fall eine Pflicht postuliert (B.7.) und von keiner Einschränkung begleitet ist, wird nach Ansicht des VAMV in der Praxis viel Schaden und Leid anrichten. Einvernehmen lässt sich nicht gesetzlich verordnen. Unter Druck getroffene Lösungen werden vielfach nicht nachhaltig sein.

Der VAMV warnt davor, die Fehler des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) zu wiederholen: Mit dem FGG-Reformgesetz wurden Elemente des Cochemer Modells wie das Hinwirken auf einvernehmliche Lösungen und der Verweis in eine außergerichtliche Beratung in das familienrechtliche Verfahren des FamFG⁵ integriert, obgleich das Cochemer Modell selbst niemals evaluiert und vielfältig kritisiert⁶ wurde. Der dem Cochemer Modell zugrunde liegende grundsätzlich vernünftige Ansatz von

² Dettenborn/Walter: Familienrechtspsychologie S.240/241, 3. Auflage 2016

³ Pressemitteilung des Deutschen Frauenrates vom 27. November 2019 „ Der Gewaltschutz von Müttern und Kindern muss über dem Umgangs- und Sorgerecht von Vätern stehen“

⁴ Laut Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 31. Januar 2020 „ Istanbul-Konvention: Ministerin Giffey startet Aufbau einer Monitoringstelle gegen Gewalt an Frauen“ will das Bundesfrauenministerium in den nächsten vier Jahren ab 2020 insgesamt 120 Millionen Euro zusätzlich für den Ausbau von Beratungsstellen und Frauenhäusern bereitstellen

⁵ Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist am 01.09.2009 in Kraft getreten

⁶ Vgl. Heiliger/Hack (Hrsg.): Vater um jeden Preis? München 2008, S. 13/14 m.w.N.

interdisziplinärer Zusammenarbeit und Beratungsarbeit mit dem Ziel einvernehmlicher Lösungen wurde nach Ansicht zahlreicher Fachleute durch das Anstreben des Ziels einer gemeinsamen Sorge um jeden Preis und in jeder Fallkonstellation durch Unterdrucksetzen der Eltern vielfach zu weit getrieben⁷.

Der VAMV mahnt an, aus den Ergebnissen der Evaluierung der FGG⁸-Reform und ihren Fehlern zu lernen: Diese Evaluierung⁹ untersuchte, inwieweit und wie häufig Verfahren durch einvernehmliche Lösungen beendet werden, aber nicht, ob die betroffenen Eltern ernsthaft hinter den Lösungen stehen, wie nachhaltig diese sind und was sie für das Wohl der betroffenen Kinder bedeuten. Dieses Manko wird von den Autor*innen der Evaluierung thematisiert und sie halten insbesondere bezüglich der Nachhaltigkeit dieser einvernehmlich getroffenen Absprachen weitere Rechtstatsachenforschung für erforderlich und geboten¹⁰. Es zeigte sich, dass Mitarbeitende der Jugendämter, die mit den Familien über die Verfahrensdauer hinaus in Kontakt stehen, in ihrer Einschätzung bezüglich der Nachhaltigkeit der Absprachen vergleichsweise skeptisch waren, während Amtsrichter*innen die Absprachen (eher) als nachhaltig einschätzten, allerdings ohne die Familien wieder zu Gesicht zu bekommen. Die Autor*innen der Evaluierung folgern daraus, dass die Richter*innen die Nachhaltigkeit möglicherweise überschätzen¹¹. Dies zeigt die Problematik auf, dass eine politisch sinnvolle und praxistaugliche Reform nicht nur von Jurist*innen erarbeitet werden sollte und das angestrebte Ergebnis nicht in der zahlenmäßigen Steigerung von äußerlich einvernehmlichen Lösungen, sondern in sinnvollen, nachhaltigen Lösungen für alle Beziehungskonstellationen bestehen sollte. Eine deutliche Mehrheit der befragten Praktiker*innen (rund 67 Prozent) hielt die auf Einvernehmen ausgerichteten Instrumente des FamFG für hochstrittige Verfahren für (eher) ungeeignet¹². Das Einvernehmen der Beteiligten darf aus Sicht des VAMV nicht eingefordert werden, wenn dies für das Kindeswohl nicht förderlich erscheint. Die unzureichende psychologische und pädagogische Qualifikation vieler Familienrichter*innen¹³ lässt jedoch befürchten, dass in der Gerichtspraxis die negativen Folgen z.B. von Loyalitätskonflikten oder physischer und psychischer Gewalt zwischen Eltern für die Entwicklung von Kindern nicht ausreichend bekannt sind und infolgedessen bei der Beurteilung des Kindeswohls nicht berücksichtigt werden.

Die einvernehmliche Streitbeilegung darf nun durch eine Reform auch im materiellen Recht des BGB im Einzelfall kein zu großes Gewicht erhalten. Ein zentrales Ergebnis der Evaluierung des neuen Verfahrensrechtes des FamFG lautete: Wo die Bemühungen um Einvernehmen aussichtslos sind, müssen die Beteiligten von der Justiz eine klare Entscheidung erwarten dürfen¹⁴. Ergo darf eine Reform nicht durch eine rosarote Brille schauen und sich Eltern als ausnahmslos auf Augenhöhe agierende Erziehungspartner*innen vorstellen. Sie muss die verschiedenen Lebensrealitäten von Eltern berücksichtigen und auf für das Ein-

⁷ Vgl. a.a.O. S. 302 ff m.w.N.

⁸ Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) trat am 01.09.2009 außer Kraft

⁹ Ekert/Heiderhoff: Die Evaluierung der FGG-Reform. Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben, heraus-gegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2018

¹⁰ A.a.O. S.251

¹¹ Ebenda

¹² A.a.O. S.305

¹³ Vgl. nur Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages (DFGT): Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit – Plädoyer für eine Qualitätsoffensive – März 2018, m. w. N.

¹⁴ Ekert/Heiderhoff: Die Evaluierung der FGG-Reform. Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben, heraus-gegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2018 S. 305

vernehmen ungeeignete Konstellationen wie hochstrittige, von Gewalt¹⁵ und ökonomischer oder sonstiger Ungleichheit betroffene, psychisch erkrankte Eltern usw. aufmerksam machen, indem sie diese benennt.

Vielfach sind Mütter in diesen Konstellationen die schutzbedürftigeren Parteien: Die Forschung belegt, dass jede vierte Frau in Deutschland im Laufe ihres Lebens Gewalt durch den eigenen Partner erlebt¹⁶. Auch ökonomisch stehen Mütter oftmals schlechter da als Väter: Der Verdienstunterschied zwischen Frauen und Männern liegt nach Angaben des Statistischen Bundesamts weiterhin bei durchschnittlich 21 Prozent¹⁷. Zudem haben Mütter vor der Trennung in der Regel ihre Berufstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung eingeschränkt und erleiden dadurch finanzielle Nachteile¹⁸.

Festzuhalten ist: Einen Leitsatz, der ohne Einschränkungen vorgibt, dass Eltern bei Meinungsverschiedenheiten in sorgerechtlichen Angelegenheiten die Pflicht haben, sich zu einigen (B.7.) lehnt der VAMV ab. Selbstverständlich ist es wünschenswert, dass Eltern bei unterschiedlichen Ansichten über sorgerechtliche Dinge Kompromisse finden und einvernehmlich umsetzen. Derzeit schreibt § 1627 S.2 BGB bereits vor, dass Eltern bei Meinungsverschiedenheiten über die Ausübung der elterlichen Sorge versuchen müssen, sich zu einigen. Die von den Reformthesen als Leitgedanke vorgesehene Pflicht zur Einigung würde eine Verschärfung dieser Vorgabe darstellen. Dafür sieht der VAMV keinen Grund, denn Einvernehmen lässt sich nicht gesetzlich verordnen. Aus Sicht des Verbandes sollte vielmehr differenziert werden, um den Rechtsanwender*innen die Grenzen einvernehmlicher Lösungsfindung aufzuzeigen: Eine Verpflichtung der Eltern, zu versuchen, nach Kräften ein Einvernehmen herzustellen, könnte von einer offenen Aufzählung von Beziehungskonstellationen begleitet werden, die zur Herstellung von Einvernehmen ungeeignet sind. Gleichzeitig sollte das Recht auf eine gerichtliche Entscheidung benannt werden.

C. Gemeinsame elterliche Sorge

Die elterliche Sorge soll allen rechtlichen Eltern, verheirateten wie unverheirateten, künftig automatisch gemeinsam zustehen (C.13.)

Im Zuge der 2013 erfolgten Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern wurde eine ausführliche Debatte darüber geführt, ob es sinnvoll ist, nicht mit der Mutter verheirateten Vätern mit der Geburt des Kindes automatisch ein Sorgerecht für das Kind zuzuordnen. Im Ergebnis wurde dies aus guten Gründen abgelehnt. Seitdem sind sieben Jahre vergangen. Welche gesellschaftlichen Entwicklungen in dieser Zeit eingetreten sein sollen, die Anlass geben, die ganze Diskussion nun noch einmal zu führen, ist für den VAMV nicht ersichtlich. Die Evaluierung des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern hat 2018 keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf festgestellt¹⁹.

¹⁵ FRA-Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung 2014 S.10: In den Mitgliedsstaaten der EU haben 22 Prozent der Frauen in einer Beziehung mit einem Mann körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren.

¹⁶ BMFSFJ: Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften, Kurzfassung S.3 und 6

¹⁷ Meldung des BMFSFJ vom 18.03.2019 „Lohnlücke zwischen Frauen und Männern schließen“

¹⁸ Paarfamilien mit Kindern lösen die Problematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in erster Linie durch eine berufliche Auszeit oder Teilzeittätigkeit der Mutter. In mehr als einem Viertel aller Familien (28 Prozent) ist der Vater immer noch der Alleinverdiener. Partnerschaftliche Erwerbskonstellationen, bei denen beide Eltern in einem ähnlichen Stundenumfang erwerbstätig sind, stellen weiterhin die Ausnahme dar, vgl. Väterreport. Vater sein in Deutschland heute. BMFSFJ, Mai 2018, 3. Aktualisierte Auflage, S.32.

¹⁹ Bericht über die Evaluierung des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, BT-Drucksache 19/1450 S.2

Die Einführung des Leitbildes der gemeinsamen Sorge 2013 war insoweit ideologisch veranlasst, als sie nur einen Teil der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Begründung heranzog und die zugehörigen Einschränkungen ignorierte: Zwar entspricht die gemeinsame Sorge und die Pflege der Beziehung zu beiden Eltern in der Regel dem Wohl des Kindes, allerdings nur dann, wenn Eltern gut miteinander kooperieren und kommunizieren können. Bei starken und andauernden Elternkonflikten oder häuslicher Gewalt sind die gemeinsame Sorge und ausgedehnte Umgangskontakte hingegen in der Regel nicht Kindeswohl dienlich.

Anderslautende wissenschaftliche Erkenntnisse wurden nach Kenntnis des VAMV seitdem nicht gewonnen. Diese Einschränkungen gebieten auch sieben Jahre nach der Reform weiterhin, von der Einführung einer automatischen gemeinsamen Sorge abzusehen, denn alle wissenschaftlichen Argumente gegen ein automatisches Sorgerecht haben weiterhin Bestand²⁰.

Eltern, die sich einig darin sind, die Sorge für ihre Kinder gemeinsam zu übernehmen, können dies rechtlich durch Heirat oder eine gemeinsame Sorgeerklärung herbeiführen. Knapp zwei Drittel aller Kinder in Deutschland wurden 2018 in einer Ehe geboren²¹, mithin waren bei einem guten Drittel der Kinder die Eltern nicht miteinander verheiratet. Von diesen Eltern gaben ungefähr 75 Prozent im ersten Lebensjahr des Kindes eine Sorgeerklärung ab²². Damit hatten 2018 nur 8,6 Prozent aller neu geborenen Kinder Eltern ohne gemeinsame Sorge. Mehr als 20 Prozent aller Eltern heirateten nach der Geburt ihres Kindes, wobei nicht bekannt ist, wie viele davon bereits zuvor eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben und welche erst durch die Eheschließung gemeinsame Sorge erlangen²³. Ein anderer Teil der Eltern gibt die Sorgeerklärung später als im ersten Lebensjahr des Kindes ab, beispielsweise bei der Geburt von Geschwistern. All diese Fälle reduzieren den prozentualen Anteil von Eltern ohne gemeinsame Sorge noch weiter.

Der Anteil an nicht miteinander verheirateten Eltern, die bereits im ersten Lebensjahr des Kindes eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, steigt offenkundig kontinuierlich. Von 45 Prozent im Jahr 2004²⁴ stieg er auf 70 Prozent im Jahr 2016²⁵ und auf 75 Prozent im Jahr 2018. Die Lebenswirklichkeit nicht miteinander verheirateter Eltern wandelt sich also dahingehend, dass immer mehr von ihnen eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben. Die These, dass in der Restmenge der Eltern, die dies nicht tun, viele Konstellationen enthalten sind, in denen aus gutem Grund keine gemeinsame Sorge etabliert wird, gewinnt damit an Wahrscheinlichkeit, je mehr Eltern die Sorge gemeinsam erklären.

²⁰ Die Argumente gegen das automatische Sorgerecht können ausführlich in den Debatten und Stellungnahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern nachgelesen werden, vgl. z.B. Stellungnahme des VAMV zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern vom 23.11.2012

²¹ Destatis: Geburten. Daten der Lebendgeborenen, Totgeborenen, Gestorbenen und der Gestorbenen im 1. Lebensjahr, Stand: 12. August 2019, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-gestorbene.html>

²² Eigene Berechnung für das Jahr 2018 auf der Grundlage von Destatis: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2018 S.7 und nach der Berechnungsmethode von Schumann: Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? S.B 20, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag 2018. Hierzu wurde die Anzahl der 2018 nichtehelich geborenen Kinder ins Verhältnis zu den 2018 registrierten Sorgeerklärungen gesetzt vgl. FN 68

²³ Schumann a.a.O., S. B 20, dort FN 70

²⁴ Schumann a.a.O., S. B 20, dort FN 68, wonach der Anteil an nicht miteinander verheirateten Eltern, die im ersten Lebensjahr des Kindes eine Sorgeerklärung abgeben, im Jahr 2004 erst 45 Prozent betrug

²⁵ Schumann a.a.O. S. B 20, vgl. dort auch FN 70, kommt für das Jahr 2016 auf ca. 70 Prozent von nicht miteinander verheirateten Eltern, die im ersten Lebensjahr des Kindes eine Sorgeerklärung abgeben

Übrig bleiben konfliktbeladene Eltern und solche, die aus Unwissenheit oder Desinteresse keine Sorgeerklärung abgeben. Gegen Unwissenheit hilft bessere Information und dieses Mittel scheint anzuschlagen, wenn man die steigende Anzahl an Sorgeerklärungen betrachtet. Solange sich die Eltern gut verstehen, spielt die rechtliche Lage zudem keine Rolle.

Ein automatisches gemeinsames Sorgerecht würde nicht miteinander verheirateten Eltern die Abgabe einer Sorgeerklärung ersparen. Im Vergleich zu einer Heirat ist der Aufwand für die Eltern jedoch gering. Zwar würde ein automatisches Sorgerecht auch den Aufwand bei den Jugendämtern verringern, weil der Verwaltungsaufwand für die Abgabe von Sorgeerklärungen inklusive der erforderlichen Belehrung entfielen. Neben der Heirat einen rechtlichen Akt für die bewusste und gewollte gemeinsame Verantwortungsübernahme für ein Kind bereitzustellen ist diesen Aufwand jedoch wert, ebenso wie die Vermeidung automatischer gemeinsamer Sorge in Konstellationen, in denen diese nicht zum Wohle des Kindes ist und mit dem Aufwand eines gerichtlichen Verfahrens aufgehoben werden muss.

Rechtlich profitieren würden von einer solchen Regelung letztlich nur Väter, die nicht mit der Mutter verheiratet sind. Denn die Mütter erlangen das Sorgerecht bereits mit der Geburt des Kindes. Diese Zuordnung ist der Rechtssicherheit für das Kind geschuldet, da die Mutter bei der Geburt des Kindes zwingend anwesend und identifizierbar ist, der Vater jedoch nicht. Im Kindschaftsrecht spielt das Wohl des Kindes eine große Rolle und aus diesem Grund ist es nicht der richtige Ort für undifferenzierte Gleichstellungspolitik. Aus Gleichstellungsgründen eine Vaterschaft mit der Geburt einzufordern ist schon deshalb nicht zielführend, weil zunächst die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt werden muss.

Letztlich würde das automatische Sorgerecht einigen wenigen Vätern, denen die Mütter das Sorgerecht möglicherweise grundlos vorenthalten, ersparen, dieses vor Gericht einzuklagen zu müssen. Ein Gerichtsverfahren kann in diesen Fällen jedoch auch positive Effekte zeitigen, wenn die Bedenken der Mütter gegen eine gemeinsame Sorge vorgetragen, gewürdigt und gegebenenfalls beruhigt werden. Begleitende Beratung kann in diesen Fällen bessere Voraussetzungen für eine gemeinsame Sorge schaffen. Zudem hat das Gericht die Möglichkeit, Teilbereiche wie das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus der gemeinsamen Sorge herauszunehmen, wenn andernfalls negative Auswirkungen für das Kind zu erwarten sind. Es kann sich aber auch herausstellen, dass die Mütter mit ihren Bedenken in vollem Umfang richtig lagen.

Im Gegenzug bringt ein automatisches Sorgerecht Mütter, die gute Gründe dafür haben, eine gemeinsame Sorge abzulehnen, in die Situation, sich gegen die automatisch eingetretene Sorge gerichtlich wehren zu müssen.

Gleichzeitig erhalten mit dem automatischen Sorgerecht auch Väter das Sorgerecht, die es gar nicht haben möchten. Ob dies dem Wohl des Kindes zuträglich ist, wird im Einzelfall unterschiedlich, in der Mehrheit der Fälle aber eher nicht wahrscheinlich sein. Man denke beispielsweise an verheiratete Männer, die ein außereheliches Kind bekommen. Hier würde die Mutter künftig für jede Angelegenheit von besonderer Bedeutung Zustimmung, Einwilligung und Unterschrift des Vaters benötigen. Ohne ihn kann sie das Kind nicht in der Schule anmelden, kein Konto für das Kind eröffnen und keine Operation veranlassen. Selbst bei Einigkeit der Eltern wäre ein Gerichtsverfahren notwendig, um die Alleinsorge der Mutter zu etablieren.

Die Verknüpfung von rechtlicher Vaterschaft und automatischer Sorge wäre auch deshalb problematisch, weil die Feststellung der Vaterschaft Voraussetzung für Unterhaltsansprüche des Kindes ist. Auch der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entfällt ohne Mitwirkung bei der Vaterschaftsfeststellung.

Eine solche Verknüpfung lehnt der VAMV strikt ab, denn sie würde dazu führen, dass sogar Mütter, die vergewaltigt, vom Vater zur Abtreibung gedrängt oder in der Schwangerschaft verlassen wurden, mit dem Unterhaltsanspruch für ihre Kinder zugleich die gemeinsame Sorge herbeiführen müssten. Auch Mütter, deren Kinder einer flüchtigen Verbindung oder einer Urlaubsbekanntschaft entstammen müssten die gemeinsame Sorge aktiv herbeiführen, um für die Kinder finanzielle Nachteile abzuwehren. Mütter müssten selbst dann aktiv die Herstellung der gemeinsamen Sorge betreiben, wenn der Vater gewalttätig, drogenabhängig oder psychisch krank ist. Im Anschluss müssten sie ein Verfahren zur Übertragung der alleinigen Sorge einleiten, um die gerade etablierte gemeinsame Sorge wieder aufheben zu lassen.

Auch aus Kindeswohlsicht ist es wünschenswerter, wenn nicht die Mütter einem Gericht vortragen müssen, warum die gemeinsame Sorge mit dem Vater nicht zum Wohl des Kindes ist, sondern wenn Väter dem Gericht vortragen, warum aus ihrer Sicht die gemeinsame Sorge mit der Mutter trotz deren ablehnender Haltung dem Wohl des Kindes zuträglich sein wird. Die Zielrichtung der Rechtsdurchsetzung wird damit aus Kindessicht insgesamt positiver.

Festzuhalten ist: Seit 2013 gab es keine neuen gesellschaftlichen Entwicklungen, die für die Einführung eines automatischen Sorgerechts sprechen. Im Gegenteil ist die Zahl unverheirateter Eltern, die eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, kontinuierlich gestiegen, wodurch auch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Eltern, die keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, dies aus guten Gründen tun.

Auch beim Themenkomplex gemeinsame Sorge muss häusliche Gewalt stärker mitgedacht werden als es bislang der Fall ist, denn leider stellt sie nicht die absolute Ausnahme dar. Entgegen vieler Vorurteile hat häusliche Gewalt gegen Frauen nichts mit Herkunft, Bildung oder Einkommen der Betroffenen zu tun²⁶. Jeden dritten Tag tötet in Deutschland ein Mann seine Frau oder Ex-Partnerin. Die Zahl der Mordversuche ist dreimal so hoch²⁷. Das Kindeswohl darf nicht isoliert von der Gewalt an der Mutter betrachtet werden. In der Praxis geschieht dies jedoch viel zu häufig. Frauenhaus-Koordinierung e.V. stellt fest: „Dass gemeinsame Sorge regelmäßigen Kontakt erfordert, wird in der Rechtsanwendung häufig ausgeblendet. So drohen bei Übergabe oder während des Umgangs für Mutter und Kind enorme psychische Belastungen und die Gefährdung ihrer Sicherheit. Geschützte Adressen werden aufgedeckt. Die Berechtigung zum Umgang wird durch Gewalttäter genutzt, um zu schikanieren, zu bevormunden und zu kontrollieren. Nicht selten ist die Bedrohung lebensgefährlich“²⁸.

²⁶ BMFSFJ: Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften, Kurzfassung S.3

²⁷ Pressemitteilung des Deutschen Frauenrates vom 25. November 2019 „Frauenhass ist kein Kollateralschaden“

²⁸ Meldung der Frauenhaus-Koordinierung e.V. vom 25.11.2019 „Kein Umgangsrecht für gewalttätige Väter!“

Deshalb ist eine Reform, die gemeinsamer Sorge oberste Priorität einräumt, fehl am Platz. Im Gegenteil sollte ausdrücklich gesetzlich verankert werden, dass es aus Kindeswohlsicht kein Regel-Ausnahme-Prinzip zugunsten der gemeinsamen Sorge gibt.

Der Status der elterlichen Sorge kann keinem Elternteil entzogen werden. Konflikte werden gelöst, indem über die Ausübung der elterlichen Sorge gerichtlich entschieden wird. Zur Ausübung der Sorge gehören Entscheidungen für das Kind und seine Betreuung. Auch in Fällen der Kindeswohlgefährdung wird nur noch über die Ausübung der Sorge entschieden (C.14.).

Entfaltet der Sorgestatus für einen Elternteil, dem die Ausübung der Sorge entzogen wird, keinerlei Wirkung, so besteht er nur auf dem Papier. Sind jedoch damit Rechte verbunden, ist Vorsicht geboten. Welche Rechte und Pflichten verleiht der Sorgestatus einem Elternteil, dem die Sorgeausübung umfassend entzogen wird und was bedeutet das in der Praxis? Auch ein Elternteil, der durch Vernachlässigung und Misshandlung das Wohl des Kindes gefährdet, behielte den Sorgerechtsstatus. Welche Folgen erwachsen daraus konkret und dienen sie dem Wohl des Kindes? Können aus verbleibenden Rechten oder Pflichten Konflikte erwachsen und wie werden diese gelöst?

Alle Fragen der Ausübung der elterlichen Sorge können gerichtlich entschieden werden (C.16.).

Hier würde ein Wechsel in der Rechtssystematik stattfinden, der einen starken Eingriff in die Verantwortung und Erziehungsrechte der Eltern bedeutet. Die Betreuung des Kindes und damit alles, was zuvor als Umgang qualifiziert wurde, wäre nach These (D.21.) künftig Teil des Sorgerechts. Bislang treffen Gerichte nur in Umgangsangelegenheiten Sachentscheidungen, indem sie konkrete Umgangsregelungen festsetzen. In Sorgeangelegenheiten entscheidet das Familiengericht nicht die strittige Sachfrage, sondern überträgt dem Elternteil die Entscheidungsbefugnis, der nach Überzeugung des Gerichts die sachlich besser begründeten und dem Kindeswohl dienlicheren Entscheidungen trifft.

Gerichtliche Sachentscheidungen in Umgangsangelegenheiten sind dadurch gerechtfertigt, dass der Staat hier das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern im Verhältnis der Eltern zueinander durchsetzt, wenn dies seinem Wohl dient. Damit wird bei Alleinsorge eines Elternteils oder Streit über den Aufenthalt des Kindes sichergestellt, dass kindeswohldienliche Kontakte zum anderen Elternteil aufrechterhalten werden.

Solange es aber einen oder sogar zwei Elternteile gibt, die Sachentscheidungen für das Kind treffen können, ist nicht nachvollziehbar, warum These (C.16.) ein Gericht an ihre Stelle treten lassen will, nur weil sich die Eltern nicht einigen können. Aus Sicht des Kindes würde künftig der Staat Erziehungsfragen entscheiden, die bislang ein Elternteil allein entscheidet. Das stellt eine Schwächung der Elternautonomie gegenüber dem Staat dar. Dies würde Familienrichter*innen nicht nur in die Erziehungsrolle drängen und sie ermächtigen, Fragen der Schulwahl oder Religionszugehörigkeit anstelle der Eltern zu entscheiden, sondern auch zu einer Überlastung der Gerichte führen. Denn das Gericht könnte gemäß These (C.17.) nur die konkret beantragte Sachfrage entscheiden (Impfung ja oder nein), bei der nächsten Sachfrage (Homöopathie ja oder nein) müsste es erneut angerufen werden, während nach

der jetzigen Rechtslage das Gericht einen Teilbereich der Sorge – zum Beispiel die Gesundheitsfürsorge – einem Elternteil allein übertragen würde.

Das Gericht darf nur noch auf Antrag Entscheidungen treffen (C.17.).

Fraglich ist, inwieweit durch diese Vorgabe das Amtsermittlungsprinzip beeinträchtigt würde. Soll in kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten das Familiengericht künftig an die Anträge der Eltern gebunden sein, ist derjenige Elternteil im Vorteil, der in der Lage ist, anwaltliche Beratung und Vertretung zu finanzieren, um seinen Interessen entsprechend die richtigen Anträge zu stellen. In der Folge muss überlegt werden, den „Grundsatz der Waffengleichheit“²⁹ in das FamFG einzuführen und dadurch einem Elternteil immer dann einen Anwalt beizuordnen, wenn der andere Elternteil anwaltlich vertreten ist. Das Verfahren würde damit jedoch stärker auf die Interessen der antragstellenden Eltern als auf das Wohl des Kindes fokussiert und der besondere Fürsorgecharakter des familienrechtlichen Verfahrens zurückgedrängt.

Festzuhalten ist: Um zu vermeiden, dass einem Elternteil Entscheidungsbefugnisse entzogen werden könnten, nehmen die Reformthesen in Kauf, dass der Staat künftig konkrete Entscheidungen in Erziehungsfragen trifft.

Aufgabe des Familienrechtes muss es aus Sicht des VAMV weiterhin sein, dem Amtsermittlungsgrundsatz und der richterlichen Aufklärung verpflichtet zu bleiben, um die Interessen schutzbedürftiger Familienmitglieder auch durchsetzen zu können, wenn diese keinen entsprechenden Antrag gestellt haben. Eine formale Elternautonomie hilft nicht weiter, wenn sich zwar rechtlich-formal Gleiche gegenüberstehen, die in der Realität aus verschiedensten – oft ökonomischen Gründen – aber nicht gleich sind³⁰. Das Antragsprinzip würde in erster Linie denjenigen die Durchsetzung ihrer Interessen ermöglichen, die sich anwaltlichen Beistand leisten können und die Zeit und die Nerven haben, ihren Willen gerichtlich durchzusetzen.

D. Betreuung des Kindes durch die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern

Die Reformthesen heben die bisherige Systematik von Sorge- und Umgangsrecht auf. Die Arbeitsgruppe des BMJV fasst Umgangs- und Sorgerecht zusammen und lässt sie in einem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern aufgehen. Die Betreuung des Kindes soll Bestandteil der elterlichen Sorge werden. Gleichzeitig soll der Begriff der Betreuung nicht gesetzlich definiert werden (D.21.). Statt eines Umgangsrechts haben beide Eltern das Recht auf Betreuung des Kindes als Teil ihres Sorgerechts (D.22) Können sich die Eltern nicht einigen, wie die Betreuung zwischen ihnen aufgeteilt werden soll,

²⁹ Dieser ergibt sich aus § 121 Abs. 2 ZPO (Zivilprozessordnung) und besagt, dass einer Partei auf Antrag ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, wenn der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Der Gesetzgeber des FamFG entschied sich für eine Einschränkung des Rechts auf Anwaltsbeordnung (§ 78 FamFG) mit der Begründung, dass im vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägten FamFG-Verfahren ein besonderer Fürsorgecharakter liege: Das Gericht sei zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, die Beteiligten träfe keine dem Zivilprozess vergleichbare Verantwortung für die Beibringung der entscheidungserheblichen Tatsachen vgl. Meyer-Seitz/Frantzoch/Ziegler: Die FGG-Reform: Das neue Verfahrensrecht Köln 2009 S.158 und Meysen (Hrsg.): Praxiskommentar Familienverfahrensrecht 2. Auflage 2014 S.299 ff

³⁰ Vgl. das Plädoyer von Münder/Ernst/Behlert: Familienrecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. 7. Auflage 2013 S.303 ff, „dafür zu sorgen, dass das Familienrecht nicht zu einem reinen Individualrecht wird. Orientiert an und ausgehend von den realen Lebensverhältnissen der Beteiligten gilt es, dafür zu sorgen, dass reale Ungleichheit, individuelles Unterlegensein nicht auf dem Altar einer formalen Autonomie geopfert, sondern zum Anlass genommen wird, hieran anknüpfende Rechtsregelungen für die schutzbedürftigen, individuellen Familienmitglieder zu schaffen“.

kann ein Gericht die Betreuungszeiten festlegen (D.23.). Diese gerichtliche Betreuungsanordnung soll mit Ordnungsgeld und Ordnungshaft durchgesetzt werden.

Mit dem automatischen Sorgerecht sollen alle Väter das Recht auf Betreuung erhalten. Diese pauschale Erwartung eines positiven Zusammenhangs zwischen Umgang und Kindeswohl berücksichtigt nicht die vielen spezifischen Konstellationen im Trennungsgeschehen. Nach den Erkenntnissen der Wissenschaft gibt es keine Grundprämisse, dass möglichst viel Umgang (neu: Betreuung) durch beide Eltern immer das Beste für das Kind ist. Der kindeswohldienliche Effekt von Umgang tritt vor allem bei geringem Konfliktniveau von Eltern ein. Bei hohem Konfliktniveau mit Begleiterscheinungen wie Koalitionsdruck und Loyalitätskonflikt können häufige Kontakte mit beiden Eltern ihr entwicklungsförderndes Potential nicht entfalten und haben sich als nachteilig für das Kind erwiesen³¹. Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse müssen im Sinne einer kindeswohlozentrierten Reform deutlicher herausgearbeitet werden. Auch wenn die Thesen keine grundsätzliche Aussage über den Umfang der Betreuung machen (B.9.) und im Konfliktfall die Aufteilung der Betreuungszeiten den Gerichten überlassen wollen (D.23.) erwecken doch die Thesen (D.21.) bis (D.24.) ohne nähere Differenzierung und im Zusammenspiel mit einem automatischen gemeinsamen Sorgerecht für alle Eltern den Anschein einer Idealnorm. Es steht zu befürchten, dass in der Rechtsanwendung angesichts des vielfach vorhandenen und oben bereits angesprochenen Qualifikationsdefizites der Richterschaft in psychologischen und pädagogischen Disziplinen im konkreten Einzelfall Prüfkriterien wie das Konfliktniveau der Eltern oder das Risiko kindeswohlgefährdender Verhaltensweisen unter den Tisch fallen. Eine solche Prüfung ist aber notwendig, um die Kindeswohldienlichkeit von Umgang (neu: Recht auf Betreuung als Bestandteil des automatischen Sorgerechts) zu beurteilen.

Entgegen These (D.21.), die den Begriff der „Betreuung“ rein faktisch verstehen und nicht gesetzlich definieren möchte, muss Betreuung nach Ansicht des VAMV qualitativ und quantitativ definiert werden, als eine Mischung aus zeitlichen Betreuungsanteilen und Verantwortungsübernahme. Dies ist aufgrund der Verzahnung mit den Unterhaltsfolgen notwendig, wenn die kommende Reform auch das Unterhaltsrecht umfassen soll. Eine zumindest grundsätzliche Definition von Betreuung ist auch erforderlich, um Modelle für Elternvereinbarungen beschreiben zu können. Betreuungsmodelle sollten hierzu nach dem „Geist“ einer Betreuungsvereinbarung in ein Stufenmodell eingeordnet werden, das sowohl die zeitlichen Anteile der Betreuung als auch die Verantwortungsübernahme erfasst³².

Eine Durchsetzung der gerichtlichen Betreuungsanordnungen mit Zwangsmitteln widerspricht dem mit These (B.8.) aufgestellten Programmsatz der Berücksichtigung des Kindeswillens, wenn die Ablehnung des Umgangs vom Kind ausgeht. Einen Elternteil mit Zwangsmitteln zu bedrohen, eine gerichtliche Betreuungsanordnung buchstabengetreu umzusetzen ist realitätsfremd und widerspricht allen Erkenntnissen, nach denen eine Umgangsregelung (neu: Betreuungsregelung) im Sinne des Kindes flexibel gehandhabt werden sollte. Ist das Kind nicht mit dem Betreuungswechsel einverstanden, richtet sich die zwangsweise Durchsetzung direkt gegen den Kindeswillen. In jedem Fall leidet das Kind im Haushalt des Elternteils, dem eine Geld- oder Haftstrafe auferlegt wird, mit.

³¹ Vgl. Dettenborn/Walter: Familienrechtspsychologie, 3. Auflage 2016 S. 240/241 m.w.N.

³² Vgl. dazu „Solidarität nach Trennung. Eckpunkte des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts“ Berlin, September 2019 S. 12/13 (https://www.vamv.de/uploads/media/Eckpunkte_Reform_Kindesunterhaltsrecht_25092019_01.pdf)

Nach These (D.23) legt das Gericht bei Elternkonflikten künftig die Betreuungszeiten beider Eltern fest – damit könnte auch ein paritätisches Wechselmodell angeordnet werden, ohne dass hierfür Kriterien genannt würden. Dies lehnt der VAMV grundsätzlich ab. Ein paritätisches Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils ist aus Sicht des VAMV in aller Regel nicht Kindeswohl dienlich.

Festzuhalten ist: Eine Reform, die jegliche Betreuungsaufteilung unabhängig vom Konflikt-niveau der Eltern den Gerichten überlassen will, ist nicht im Sinne des Kindeswohls. Mit einer Reform sollte die Gelegenheit ergriffen werden, das paritätische Wechselmodell dem Bereich des Sorgerechts zuzuordnen³³. Denn das paritätische Wechselmodell besteht nicht allein in einer zeitlich annähernd gleichen Übernahme der Betreuung durch beide Eltern, sondern auch in einer annähernd gleichen Übernahme von Erziehungs- und Versorgungsverantwortung.

E. Umgang

Der VAMV spricht sich dagegen aus, die Systematik des Umgangsrechts (ganz unabhängig davon, wie „Umgang“ sprachlich bezeichnet wird) für die Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kind abzuschaffen. Das auf Kontakt und eine Beziehung zu beiden Eltern ausgerichtete Umgangsrecht des Kindes erscheint anders und kinderrechtszentrierter gelagert, als das sich aus These (D.22.) ergebende Recht der Eltern auf Betreuung des Kindes, zumal wenn dieses undefiniert bleibt und als Sorgeausübung deklariert wird (D.21.) Wie oben dargestellt ist die unterschiedliche verfahrensrechtliche Handhabung des Umgangsrechts – in Form der Möglichkeit von Sachentscheidungen – gerechtfertigt, um Interessen des Kindes zu wahren. Wird aber der gemeinsamen Sorge mitsamt eines immanenten Betreuungsrechts beider Eltern oberste Priorität eingeräumt, führt dies zu einer elternrechtszentrierten Sichtweise, bei der Kindeswohlbelange aus dem Blick zu geraten drohen.

F. Elterliche Einigung/Beratung/Mediation

Positiv beurteilt der VAMV, als Voraussetzung für eine familiengerichtliche Klageerhebung keinen Zwang zu Beratung oder Mediation einzuführen (F.29.). Denn ein solcher Zwang könnte bei Eltern, die nicht auf Augenhöhe agieren zu unerwünschten Begegnungen und Einschüchterungsversuchen führen. Eine Mutter, die ins Frauenhaus geflüchtet ist, muss einen Umgangsausschluss beantragen können, ohne zuvor zu einer Beratung oder Mediation mit dem gewalttätigen Vater verpflichtet zu sein. Da dies der gegenwärtigen Rechtslage entspricht, stellt es keinen Reformvorschlag dar.

Die Erweiterung und den Ausbau der Beratungsangebote der Jugendämter (F.32.) und die Erhöhung der bestehenden Beratungsangebote mit dem Ziel, Beratung für beratungssuchende Eltern zeitnah anbieten zu können (F.33.) kann der VAMV nur begrüßen. Erforderlich ist aus Sicht des VAMV, im Zuge einer Reform die Ergebnisoffenheit, Ideologiefreiheit und Qualitätssicherung von Beratung zu thematisieren und zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang hält es der VAMV für außerordentlich wichtig, auch flächendeckend altersangemessene Angebote zu etablieren, die sich an Kinder richten, denn für viele Kinder ist die Trennung der Eltern mit den daraus folgenden Konflikten eine leidvolle Erfahrung, die von ihnen sehr unterschiedlich verarbeitet wird. In Trennungsgruppen für

³³ Vgl. dazu Stellungnahme des Deutschen Familiengerichtstags zu BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15 – Wechselmodell vom 09. März 2017 Abschnitt IV: Die Einordnung des paritätischen Wechselmodells als Umgangsregelung durch den BGH wird dort vom DFGT als „nicht überzeugend“ bezeichnet. Zur sorgerechtlichen Einordnung des Wechselmodells vgl. auch Damjanovic: Das Wechselmodell. Geltendes Recht und Reformbedarf, Frankfurt 2016 S. 75 f

Kinder³⁴ können diese über einen spielerischen Austausch mit anderen betroffenen Kindern erleben, dass sie mit ihren Gefühlen nicht allein sind und Strategien erlernen, die einen konstruktiven und entspannten Umgang mit der neuen Familienform ermöglichen.

Die Vollstreckbarkeit von Elternvereinbarungen nach These (F.31.) lehnt der VAMV ab. Elternvereinbarungen leben vom Einvernehmen und sind deshalb nicht zu vollstrecken. Eltern durch Beratungsangebote und Angebote zur Emotionsregulation dabei zu unterstützen, echte einvernehmliche Lösungen zu finden und im Bedarfsfall abzuändern und fortzuentwickeln, sollte ein großes Anliegen für eine Reform sein.

An die Stelle der Vollstreckbarkeit einer gerichtlich gebilligten Elternvereinbarung könnte ein verbindlicher Überprüfungsstermin treten, um mit allen Beteiligten zu besprechen, ob die Vereinbarung zur Zufriedenheit aller funktioniert oder abgeändert werden sollte. Denkbar ist auch, diesen Termin bei einer Beratungseinrichtung anzusiedeln und einen Bericht als Rückmeldung ans Gericht zu senden.

G. Kindeswille

Die Beteiligung des Kindes darf nicht zur Überforderung oder zu Loyalitätskonflikten führen. Es ist nicht Aufgabe eines Kindes oder Jugendlichen, eine Lösung vorzuschlagen oder zu finden für einen Konflikt, der von ihm nicht zu verantworten ist. Eltern oder Gericht müssen die Neigungen und Bindungen des Kindes ermitteln und eine Lösung vorschlagen – und dann unter Einbeziehen des Kindes prüfen, ob das Kind mit der vorgeschlagenen Lösung gut leben kann. Ist dies nicht der Fall, müssen die Interessen des Kindes weiter herausgearbeitet und berücksichtigt werden. Wiederum ist es Aufgabe der Erwachsenen, eine neue Lösung zu erarbeiten und zu erfragen, ob diese für das Kind annehmbar ist. In keinem Fall aber darf es Aufgabe des Kindes sein, selbst eine Lösung vorzuschlagen oder sich aktiv entscheiden zu müssen, zu welchem Elternteil es lieber will. Lehnt das Kind aber eine vorgeschlagene Regelung ab – und dies kann auch erst der Fall sein, wenn es die mit der Lösung einhergehenden Folgen im Alltag erlebt hat – muss diese Ablehnung Berücksichtigung finden. Unter diesen Umständen darf die Reife des Kindes ab 12 Jahren vermutet werden.

Fazit

Die von der Arbeitsgruppe vorgelegten Thesen eignen sich aus Sicht des VAMV nicht als Grundlage einer Reform. Sie beinhalten in erster Linie eine Stärkung von Väterrechten, ohne das Kindeswohl ausreichend zu berücksichtigen. Ihnen liegt offenbar der ideologisch gefärbte Ansatz zugrunde, der gemeinsamen Sorge und umfangreichen Betreuungszeiten beider Eltern generell positive Effekte für das Kindeswohl zu unterstellen, die diesen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse in dieser Absolutheit nicht zugeordnet werden können. Deshalb taugen sie aus Sicht des VAMV auch nicht als undifferenzierte Leitprinzipien für eine kindeswohlorientierte Kindschaftsrechtsreform.

Insbesondere lehnt der VAMV die Einführung eines automatischen Sorgerechts für unverheiratete Väter ab. Zum Wohle der Kinder und für die Handlungsfähigkeit der Mütter favorisiert der VAMV angesichts der vielfältigen möglichen Umstände bei der Entstehung von Kindern eine bewusste Entscheidung der Eltern für eine gemeinsame Sorge, entweder durch Heirat oder gemeinsame Sorgeerklärung. Seit dem Sorgerechtskompromiss von 2013 hat es keine gesellschaftlichen Veränderungen gegeben, die es erforderlich machen würden, die 2013

³⁴ Solche Trennungsgruppen werden beispielsweise vom VAMV Landesverband Berlin angeboten und von den Kindern als sehr hilfreich erlebt.

bereits geführte Debatte um die Einführung eines automatischen Sorgerechts noch einmal zu führen. Im Gegenteil hat die diesbezügliche Evaluation erst vor zwei Jahren festgestellt, dass hierzu kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die Zahl der unverheirateten Eltern, die Sorgeerklärungen abgeben, steigt seit 2004 kontinuierlich an.

Die gesetzliche Verankerung einer gerichtlichen Anordnungsmöglichkeit für die Betreuung von Kindern im paritätischen Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils oder den Willen des Kindes lehnt der VAMV ab.

Streitigkeiten in sorgerechtlichen Angelegenheiten sollen weiterhin nicht durch gerichtliche Sachentscheidungen gelöst werden, um die Elternautonomie gegenüber dem Staat nicht zu schwächen.

Ein aus Sicht des VAMV grundsätzlich positiver Aspekt ist, die Vielfalt von Betreuungsmodellen statt eines Leitbildes in den Vordergrund zu stellen. Kein Leitbild vorzugeben entspricht dabei allerdings bereits dem Status Quo; dennoch kann es hilfreich sein, die Vielfalt von Betreuungsmodellen sorge- umgangs- und unterhaltsrechtlich einzuordnen, um Transparenz für Eltern zu schaffen und ihnen eine verantwortliche Entscheidung im Sinne der Kinder zu ermöglichen.

Der VAMV beurteilt die Absicht der Stärkung der Beratung ebenfalls positiv. Als flankierend notwendig sieht er dabei an, dass ausdrücklich Fallkonstellationen benannt werden, für die die Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen weder zielführend noch zumutbar ist.

Eine Pflicht, sich bei Meinungsverschiedenheiten zu einigen lehnt der VAMV ebenso ab wie die Durchsetzung von Elternvereinbarungen mit Zwangsmitteln.

Die verstärkte Berücksichtigung des Kindeswillens bewertet der VAMV positiv, solange diese nicht zur Überforderung oder zu Loyalitätskonflikten führt. Es ist nicht Aufgabe eines Kindes oder Jugendlichen, eine Lösung vorzuschlagen oder zu finden für einen Konflikt, der von ihm nicht zu verantworten ist. Lehnt das Kind aber eine Regelung ab, muss diese Ablehnung Berücksichtigung finden.

Berlin, 21.02.2020

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Ansprechpartnerin:

Sigrid Andersen

www.vamv.de